

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0790

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Könnte der Asylwerber auch schon allein auf Grund seiner den staatlichen Behörden seines Heimatlandes bekannten, dem dortigen Regime aber allenfalls nicht genehmen politischen Gesinnung Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein, ist bei unveränderten politischen Verhältnissen die Annahme gerechtfertigt, daß er für den Fall seiner Rückkehr aus diesem Grunde weitere Verfolgung zu befürchten habe, auch wenn er keine oppositionelle Tätigkeit entfaltet hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010790.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)